



Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

9184 St. Jakob i. Ros., Bez. Villach-Land, Kärnten

Telefon: (04253) 2295 Fax: (04253) 2295 5

E-Mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at Internet: www.st-jakob-rosental.gv.at

Zahl: 004-03/2023-05

St. Jakob i. Ros., 09. Jän. 2024

Betr: Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2023

Niederschrift

über die am Mittwoch, den 13.12.2023, mit dem Beginn um 18:00 Uhr, im Kulturhaus - Erdgeschoß der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

Die Sitzung ist gemäß § 35 Abs. 1 der K-AGO öffentlich.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:37 Uhr

Anwesend sind

Bürgermeister Guntram Perdacher

I. Vizebürgermeister I. Vbgm. Karl Fugger

II. Vizebürgermeister II. Vbgm. Michael Hallegger, MSc

Gemeindevorstand Franz Fugger
Erich Olipitz

Gemeinderat Mag. Robert Koller
Annemarie Sitter
Dr. Boris Fugger
Pascal Klemenjak, MSc MBA
Mario Kunčič
Iris Mischkulnig-Ortner

Ersatzmitglieder Markus Schiller
Johanna Kleber
Elke Janach

Entschuldigt fehlen Sandro Zeichen
Verena Angelika Koller, BA MSc
Melissa Sitter
Martin Sticker

Amtsleiter

Mag. (FH) Marius Egger, MA

Schriftführerin

Nina Kogoj

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung des Protokollprüfers
3. Bericht Kontrollausschuss
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Umwidmungsanregungen 2022"
5. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Änderung Eröffnungsbilanz"
6. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Voranschlagsverordnung 2024 - Zahl: 900-2/2023-03"
7. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Stellenplanverordnung 2024- Zahl: 11-0/2023-01"
8. Beratung und Beschlussfassung betreffend "Wasseranschlussbeitragsverordnung - GWVA: Tallach und Umgebung, St. Oswald/Greuth und Rosenbach - Zahl: 8500/2023-02"
9. Berichte

Öffentlicher Teil

**Zu PKT 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
der TO**

NK/GR/13122 Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder und stellt gemäß § 37
023/001 Abs. 1 K-AGO die Beschlussfähigkeit fest.

GV Sandro Zeichen ist verhindert und kann an der gegenständlichen GR-Sitzung nicht teilnehmen. Als Ersatzmitglied wurde EGR Markus Schiller einberufen.

GRⁱⁿ Melissa Sitter ist verhindert, als Ersatzmitglied wurde EGR Stefan Pachernig einberufen. Da dieser ebenso verhindert ist, wurde das nächstgereichte Ersatzmitglied Frau EGR Johanna Kleber einberufen.

GRⁱⁿ Verena Koller ist verhindert, als Ersatzmitglied wurde EGR Paula Painter einberufen. Da diese ebenso verhindert ist, wurde das nächstgereichte Ersatzmitglied EGR Christopher Zwitter einberufen. Da dieser ebenso verhindert ist, wurden weitere Ersatzmitglieder wie, Florian Kleber, Johannes Rupp, Mag. Marcus Pacher, Manuel Koller, Wolfgang Oberrauner und Mag. Helga Gitschthaler telefonisch vom Amt kontaktiert. Die oben angeführten Ersatzmitglieder sind alle verhindert und so ist die Beschlussfähigkeit mit 14 von 15 Mitgliedern gegeben.

Seitens der Finanzverwalterin soll TOP 5 – „Änderung Eröffnungsbilanz“ von der Tagesordnung abgesetzt werden, da hier der Prüfbericht seitens des Land Kärnten noch nicht nachgereicht wurde. Die Absetzung des TOP 5 „Änderung Eröffnungsbilanz“ wird einstimmig beschlossen.

Zu PKT 2 Bestellung des Protokollprüfers

der TO

NK/GR/13122 Zur heutigen GR-Sitzung werden I. Vbgm. Karl Fugger und II. Vbgm. Michael
023/002 Hallegger als Protokollprüfer nominiert.

Zu PKT 3 Bericht Kontrollausschuss

der TO

NK/GR/13122 Der Bericht des Kontrollausschusses vom 28.11.2023 wird von GRⁱⁿ Annemarie
023/003 Sitter zur Kenntnis gebracht.

Zu PKT 4 Beratung und Beschlussfassung betreffend "Umwidmungsanregungen der TO 2022"

NK/GR/13122 Der Flächenwidmungsplan war vom 17.10. bis 21.11.2022 zur Einbringung von
023/004 Widmungsanregungen geöffnet. Die eingebrachten Anträge wurden in der Zeit von 03.07. bis einschl. 22.08.2023 kundgemacht und vom Amt der Kärntner Landesregierung, MMag. Klaus Gruber einer Vorprüfung unterzogen, welche mit Schreiben vom 03.04.2023, am 14.06.2023 am Gemeindeamt eingelangt ist.

Nach Vorliegen der erforderlichen Fachgutachten wurden die Umwidmungsanregungen in der gemeinsamen Sitzung des Gemeindevorstandes und des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Bau, Raumplanung, Gesundheit und Sicherheit am 06.12.2023 simultan behandelt.

05/C5b/2022 – JA-Immobilien GmbH (Franz Petschnig)

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1880/3, im Ausmaß von ca. 197 m², Nr. 1880/4 im Ausmaß von ca. 316 m² und Nr. 1880/5 im Ausmaß von ca. 207 m², alle KG Maria Elend von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Grünland – Nebengebäude.

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Die Umwidmungsanregung wurde flächenhaft für die Vorprüfung erweitert. Es handelt sich um eine Restfläche zwischen drei Mehrfamilienwohnhäusern (Denkmalschutz) und der im Norden angrenzenden B85. Aufgrund der Lage innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeilen des ÖEK 2011 und da eine Bebauung mit Nebengebäuden zwischen der B85 und den Wohnbebauungen zu einer Verbesserung des Immissionsschutzes führen würde, entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des ÖEK 2011 und raumplanerischen Intentionen.

Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind aufgrund der bestehenden drei Wohngebäude gegeben.

Ergebnis Ortsplaner: **Positiv**

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Fachliche Raumordnung, MMag. Klaus Gruber:

Vertragliche Vereinbarungen:
keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Der gegenständliche Antrag umfasst einen langgezogenen Bereich zwischen drei Mehrfamilienhäusern und der B85 Rosental Straße. Nach Angabe der Gemeinde ist die Errichtung von Nebengebäuden bzw. Carports geplant. Aus raumordnungsfachlicher Sicht besteht kein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde, eine Abklärung ist aufgrund der angrenzenden B85 mit der Landesstraßenverwaltung herzustellen.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Gisela Wolschner:

Zu den Umwidmungsanträgen 2/2022, 4/2022, 5/2022, 6/2022, 7/2022, 9/2022, 11/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022: Diesen Anträgen kann zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Magdalena Klaudrat, BSc:

Bezugnehmend auf die Kundmachung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 03.07.2023, Zahl: 031-2/2023-02, wird darauf hingewiesen, dass für die Umwidmungsanträge/Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf und keine rechtliche Verpflichtung hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft gegeben ist. Ein allfälliges bezüglich möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung liegt bei der jeweiligen Gemeinde.

Die kundgemachten Widmungspunkte wurden jedoch überblicksartig geprüft und es kann mitgeteilt werden, dass dabei keine Gefährdung durch Oberflächenwässer oder fluviale Hochwässer, welche durch Fließgewässer im Kompetenzbereich der Bundeswasserverwaltung verursacht werden, festgestellt wurde. Die von Fließgewässern im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgehende Hochwassergefahr wurde nicht überprüft. Auch wurde der Umwidmungspunkt 12/C5a/2022 nicht überprüft, da dieser Umwidmungsantrag laut Fachlicher Raumordnung zurückzustellen ist.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Villach:

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird festgestellt, dass zu beiden Widmungspunkten Zufahrten bestehen. Bei einer beabsichtigten Bebauung sind

Mindestabstände zum Landesstraßengrund einzuhalten. Des Weiteren sind die erforderlichen Sichtweiten bei den Zufahrten gemäß RVS nachzuweisen.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, DI Dr. Hansjörg Hufnagl:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, wird zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

02/2022, 03/2022, 04/2022, 05/2022, 06/2022, 07/2022, 08/2022, 09/2022, 10/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022

Die vorgesehenen Umwidmungsflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme der OMV Downstream GmbH, Andreas Hallegger:

Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat!

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Die Öffentlichen Kanalisationsanlagen und Schächte dürfen nicht überbaut werden (Bestätigung liegt bei).

Stellungnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage:

Umwidmung in Grünland – Für die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht relevant.

Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG:

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Stellungnahme der Kärnten Netz GmbH:

Vor Beginn der Arbeiten ist vom Antragsteller oder ausführendem Unternehmer zu überprüfen, ob auf der gegenständlichen Liegenschaft Einbauten (unter- und oberirdische Einbauten von Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z.B. Wasserversorgungs- und Kanalanlagen, Öffentliche Beleuchtung, Telekom Austria, KNG-Kärnten Netz GmbH, 110-kV-Leitungsanlagen, Gasleitungen, Fern- bzw. Nahwärmeversorgungen, etc., aber auch private, eigene und sonstige Kabelanlagen) vorhanden sind. Sind diese Einbauten für das Bauvorhaben relevant bzw. dem Bauvorhaben hinderlich, so hat der Bewilligungswerber selbst bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. jeweiligen Versorgungsträgern herzustellen, deren Anweisungen zu befolgen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Normen einzuhalten (wie z.B. Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50423, ÖNORM B 2533 und ÖVGW GW 10). Für die KNG-

Kärnten Netz GmbH (im Weiteren KNG genannt) gelten darüber hinaus folgende Festlegungen bzw. Informationen: Für Einbauten der KNG steht Ihnen die kostenlose Internet-Leitungsauskunft, welche unter www.kaerntennetz.at zu finden ist bzw. für weitere Fragen die Hotline 050 525-6060, gerne zur Verfügung. Insbesondere besteht bei Beschädigung von Erdgasanlagen und damit verbundenen Erdgasaustritt Explosionsgefahr. In solchen Fällen ist unverzüglich die Gasnotrufnummer 128 anzurufen. Stellungnahme Strom (Niederspannung & Mittelspannung), sowie Gas (Niederdruck & Mitteldruck) Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 16 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben. Für weitere technische Anfragen und Auskünfte bezüglich Anlagen der KNG können Sie betreffend Stromanlagen mit dem örtlichen Netzkundenservice Kontakt aufnehmen. Die Kontaktdaten können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Betreffend Erdgasleitungen steht Ihnen das Erdgaswartungszentrum unter Tel: 0676/ 8780-2420 oder 0676/ 8780-1403 zur Verfügung.

Beschluss: Der GR beschließt die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1880/3, im Ausmaß von ca. 197 m², Nr. 1880/4 im Ausmaß von ca. 316 m² und Nr. 1880/5 im Ausmaß von ca. 207 m², alle KG Maria Elend von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Grünland – Nebengebäude, einstimmig.

06/B5a/2022 – Pascal Klemenjak

Zur Beratung und Beschlussfassung dieses Umwidmungspunktes ist GR Pascal Klemenjak befangen und verlässt den Sitzungssaal. Die Beschlussfähigkeit ist weiterhin mit 13 von 14 GR-Mitgliedern gegeben.

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 757, KG Maria Elend von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 761 m².

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Die Umwidmungsanregung liegt innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2011 und weist einen zweiseitigen Bebauungs- und Baulandanschluss auf. Damit entspricht die Umwidmung grundsätzlich raumplanerischen Intentionen. Erforderlich für die Umwidmung: Abklärung Wegbreiten Verkehrserschließung Gst. 2188 (ist offensichtlich unterdimensioniert) und Bebauungsverpflichtung (kein Widmungszweck im Ansuchen). Empfehlung: Falls erforderlich privatrechtliche Vereinbarung betreffend infrastruktureller Erschließungskosten, welche nicht durch den Gebührenhaushalt gedeckt sind.

Ergebnis Ortsplaner: **Positiv mit Auflagen**

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Fachliche Raumordnung, MMag. Klaus Gruber:

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Raumplanerische Empfehlungen: Bei der gegenständlichen Antragsfläche handelt es sich um einen Bereich im direkten Baulandanschluss und innerhalb der Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dem Antrag im Sinne einer in diesem Bereich letztmaligen Arrondierung des Siedlungs- und Baubestandes zugestimmt werden. Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Gisela Wolschner:

Zu den Umwidmungsanträgen 2/2022, 4/2022, 5/2022, 6/2022, 7/2022, 9/2022, 11/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022:

Diesen Anträgen kann zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Magdalena Klaudrat, BSc:

Bezugnehmend auf die Kundmachung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 03.07.2023, Zahl: 031-2/2023-02, wird darauf hingewiesen, dass für die Umwidmungsanträge/Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf und keine rechtliche Verpflichtung hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft gegeben ist. Ein allfälliges bezüglich möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung liegt bei der jeweiligen Gemeinde.

Die kundgemachten Widmungspunkte wurden jedoch überblicksartig geprüft und es kann mitgeteilt werden, dass dabei keine Gefährdung durch Oberflächenwässer oder fluviale Hochwässer, welche durch Fließgewässer im Kompetenzbereich der Bundeswasserverwaltung verursacht werden, festgestellt wurde. Die von Fließgewässern im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgehende Hochwassergefahr wurde nicht überprüft. Auch wurde der Umwidmungspunkt 12/C5a/2022 nicht überprüft, da dieser Umwidmungsantrag laut Fachlicher Raumordnung zurückzustellen ist.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, DI Dr. Hansjörg Hufnagl:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, wird zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

02/2022, 03/2022, 04/2022, 05/2022, 06/2022, 07/2022, 08/2022, 09/2022, 10/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022

Die vorgesehenen Umwidmungsflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme der OMV Downstream GmbH, Andreas Hallegger:

Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat!

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Es gibt keine Einwände des AWWWW gegen die gegenständliche Umwidmung (Bestätigung über die abwassertechnische Aufschließung liegt vor).

Stellungnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage:

Gegen die Umwidmung wird seitens der GWA kein Einwand erhoben. Das Grundstück liegt im Versorgungsbereich der GWA. Die gegenständliche Liegenschaft ist bereits durch die GWA versorgt.

Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG:

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Stellungnahme der Kärnten Netz GmbH:

Vor Beginn der Arbeiten ist vom Antragsteller oder ausführendem Unternehmer zu überprüfen, ob auf der gegenständlichen Liegenschaft Einbauten (unter- und oberirdische Einbauten von Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z.B. Wasserversorgungs- und Kanalanlagen, Öffentliche Beleuchtung, Telekom Austria, KNG-Kärnten Netz GmbH, 110-kV-Leitungsanlagen, Gasleitungen, Fern- bzw. Nahwärmeversorgungen, etc., aber auch private, eigene und sonstige Kabelanlagen) vorhanden sind. Sind diese Einbauten für das Bauvorhaben relevant bzw. dem Bauvorhaben hinderlich, so hat der Bewilligungswerber selbst bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. jeweiligen Versorgungsträgern herzustellen, deren Anweisungen zu befolgen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Normen einzuhalten (wie z.B. Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50423, ÖNORM B 2533 und ÖVGW GW 10).

Für die KNG-Kärnten Netz GmbH (im Weiteren KNG genannt) gelten darüber hinaus folgende Festlegungen bzw. Informationen: Für Einbauten der KNG steht Ihnen die kostenlose Internet-Leitungsauskunft, welche unter www.kaerntennetz.at zu finden ist bzw. für weitere Fragen die Hotline 050 525-6060, gerne zur Verfügung. Insbesondere besteht bei Beschädigung von Erdgasanlagen und damit verbundenen Erd- gasaustritt Explosionsgefahr. In solchen Fällen ist unverzüglich die Gasnotrufnummer 128 anzurufen. Stellungnahme Strom (Niederspannung & Mittelspannung), sowie Gas

(Niederdruck & Mitteldruck). Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 16 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben. Für weitere technische Anfragen und Auskünfte bezüglich Anlagen der KNG können Sie betreffend Stromanlagen mit dem örtlichen Netzkundenservice Kontakt aufnehmen. Die Kontaktdaten können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Betreffend Erdgasleitungen steht Ihnen das Erdgas- wartungszentrum unter Tel: 0676/ 8780-2420 oder 0676/ 8780-1403 zur Verfügung.

Die Vereinbarungen zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung sowie der Verkehrserschließung liegen vor und der Kautionsbetrag wurde hinterlegt.

Beschluss: Der GR beschließt die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 757, KG Maria Elend von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 761 m², einstimmig.

07/B4a/2022 – Luise Preschern

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 437, im Ausmaß von ca. 2.347 m² und Nr. 435/1 im Ausmaß von ca. 383 m², beide KG St. Jakob im Rosental, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet.

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Die gegenständliche Umwidmungsanregung liegt im zentralen Gemeindebereich St. Jakob-Längdorf-Feistritz und innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2011. Der zentrale Gemeindebereich ist im ÖEK 2011 als Siedlungsagglomeration Hauptort ausgewiesen. Damit handelt es sich um einen Siedlungsschwerpunkt entsprechend den Intentionen des K-ROG 2021. Die Umwidmung grenzt im Osten und Süden an bebautes Bauland Wohngebiet an (Bebauungsanschluss gegeben) und ist als Widmungs- Bebauungsarrondierung zu beurteilen. Erforderlich für die Umwidmung: Reduzierung der Baulandwidmung angrenzend an die Längdorfer Straße (Sicherstellung entsprechende Wegbreite des öffentlichen Weges), Abklärung weitere Siedlungsentwicklung und Verkehrserschließung Richtung Westen (Masterplan), Bebauungsverpflichtung und Verkehrserschließung für zumindest zwei Wohngebäude, § 15 Abs. 5 Gutachten, Abklärung 20 KV-Leitung, kosten- und lastenfreie Abtretung Wegverbreiterung ins öffentliche Gut.

Empfehlung: Falls erforderlich privatrechtliche Vereinbarung betreffend infrastruktureller Erschließungskosten, welche nicht durch den Gebührenhaushalt gedeckt sind.

Ergebnis Ortsplaner: **Positiv mit Auflagen**

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Fachliche Raumordnung, MMag. Klaus Gruber:

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Raumplanerische Empfehlungen:

Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen weitgehend ebenen und derzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenbereich im unmittelbaren Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland – Wohngebiet. Das entsprechende Areal ist im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental als Siedlungserweiterungsbereich im zentralen Gemeindegebiet gekennzeichnet. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die angestrebte Widmungserweiterung grundsätzlich positiv zu bewerten, aufgrund der Flächengröße ist den Vorgaben des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 folgend ein raumordnungsfachliches Gutachten erforderlich. Zudem ist die allgemeine Verkehrserschließung entsprechend abzuklären. Siehe hierzu den aktuellen Lageplan des Ortsplaners der Marktgemeinde.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit der Umwidmungswerberin eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe pro Bauparzelle abzuschließen.

Das vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 FRO geforderte raumordnungsfachliche Gutachten gem. § 15 Abs. 5 K-ROG 2021 wurde seitens des Gemeindeplaners Mag. Kavalirek erstellt und beinhaltet zusammenfassend folgende Beurteilung:

Nach objektiven Maßstäben kann in der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. und hierbei insbesondere auch in den Siedlungsschwerpunkten der Baulandbedarf für das Bauland Wohngebiet durch die vorhandenen Baulandreserven – wie ausführlich bereits ausgeführt nicht gedeckt werden. Vor allem aufgrund der kleinräumigen Struktur der Baulandreserven ist seit Jahren eine nur sehr eingeschränkte Baulandverfügbarkeit, welche der Bedarfsdeckung der Baulandnachfrage nicht entsprechen, gegeben. Die Planungszielsetzungen des ÖEK 2011 betreffend einer moderaten Bevölkerungsentwicklung konnten und können aufgrund fehlender Baulandverfügbarkeiten nicht erreicht werden. Baulandmodelle der Gemeinde sind erst in Vorbereitung.

Die Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. hat zur Erlangung der gegenständlichen Umwidmung im Siedlungsschwerpunkt Gemeindehauptort St. Jakob i. Ros. praktisch und rechtlich auch keine Möglichkeit einer 1:1 Rückwidmung. Im Zuge zweier FLÄWI-Überarbeitungen wurden raumplanerisch nicht geeignete Baulandreserven mittels Rückwidmungen bereits so wesentlich reduziert, dass nun die verbliebenen Baulandreserven zu ca. 99 % raumplanerisch für eine Bebauung geeignet sind und innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2011 zu liegen kommen.

Seitens der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. wird ein neues ÖEK auf Basis des K-ROG 2021 für die Jahre 2024 und 2025 angestrebt. Damit verbunden erfolgt auch eine Bedachtnahme auf zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Baulandmobilisierungen bzw. Reduzierungen von Baulandreserven.

Auflage:

Da die gegenständlich angeregte Umwidmungsfläche im Ausmaß von 2.370 m² (Wegfläche inkludiert) jedenfalls den Bedarf für ein einzelnes Wohnhaus übersteigt und sowohl den Intentionen des K-ROG 2021 als auch generellen Zielsetzungen der örtlichen Raumplanung hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widerspricht, ist eine besicherte Bebauungsverpflichtung für mindestens zwei Grundstücke (zwei Wohngebäude – Hauptwohnsitze) abzuschließen. Ansonsten besteht ein essentieller und nicht behebbarer Widerspruch sowohl zu generellen Intentionen des K-ROG 2021 und generellen Zielsetzungen der örtlichen Raumplanung hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden als auch zur gutachterlichen positiven Beurteilung, dass der aufgetretene Baulandbedarf nach objektiven Maßstäben durch die vorhandenen Baulandreserven nicht gedeckt werden kann.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Gisela Wolschner:

Zu den Umwidmungsanträgen 2/2022, 4/2022, 5/2022, 6/2022, 7/2022, 9/2022, 11/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022:

Diesen Anträgen kann zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Magdalena Klaudrat, BSc:

Bezugnehmend auf die Kundmachung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 03.07.2023, Zahl: 031-2/2023-02, wird darauf hingewiesen, dass für die Umwidmungsanträge/Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf und keine rechtliche Verpflichtung hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft gegeben ist. Ein allfälliges bezüglich möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung liegt bei der jeweiligen Gemeinde.

Die kundgemachten Widmungspunkte wurden jedoch überblicksartig geprüft und es kann mitgeteilt werden, dass dabei keine Gefährdung durch Oberflächenwässer oder fluviale Hochwässer, welche durch Fließgewässer im Kompetenzbereich der Bundeswasserverwaltung verursacht werden, festgestellt wurde. Die von Fließgewässern im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgehende Hochwassergefahr wurde nicht überprüft. Auch wurde der Umwidmungspunkt 12/C5a/2022 nicht überprüft, da dieser Umwidmungsantrag laut Fachlicher Raumordnung zurückzustellen ist.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, DI Dr. Hansjörg Hufnagl:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, wird zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

02/2022, 03/2022, 04/2022, 05/2022, 06/2022, 07/2022, 08/2022, 09/2022, 10/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022

Die vorgesehenen Umwidmungsflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme der OMV Downstream GmbH, Andreas Hallegger:

Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat!

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Die privatrechtliche Vereinbarung und Zustimmungserklärung für die abwassertechnische Anschließung liegen dem AWWWW bereits vor.

Stellungnahme der Wassergenossenschaft St. Jakob i. Ros.:

Seitens der Wassergenossenschaft St. Jakob i. Ros. bestehen gegen die Änderungen des Flächenwidmungsplanes bezüglich Gst. Nr. 49, 02/B4a/2022; 503/1, 03/B4a/2022; 732, 04/B4b/2022; 437 u. 435/1, 07/B4a/2022; 1012, 11/B4b/2022; 917/1, 14/B4b/2022; KG St. Jakob i. Ros., in der Kundmachung der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. vom 03.07.2023, GZ 03-2/2023-02, keinerlei Bedenken bzw. Einwände.

Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG:

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Stellungnahme der Kärnten Netz GmbH:

Betreffend der bestehenden 20-kV-Freileitung wird seitens der KNG-Kärnten Netz GmbH (im weiteren KNG genannt) auf Folgendes hingewiesen:

Gegen künftig geplante Bauvorhaben hat die KNG keinen Einwand, wenn die Bestimmungen und Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110 und ÖVE/ÖNORM EN 50423 gegeben sind. Es muss von dem durch Wind in Richtung Bauvorhaben ausgelenkten Leiter zum nächsten Bauwerksteil ein Schutzabstand von 3 m eingehalten werden. Bei Bauwerken mit Flachdächern bis 15 Grad Neigung sowie den Standflächen von Terrassen, Balkonen und dergleichen, erhöht sich dieser Schutzabstand auf 4 m. Die ausführende Baufirma ist auf die Gefahren, die durch Annäherung an die KNG-Anlagen und der Unterschreitung von Sicherheitsabständen entstehen, aufmerksam zu machen. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche KNG-Anlagen als ständig in Betrieb stehend zu betrachten sind und daher niemals berührt oder beschädigt werden dürfen. Bei Arbeiten in der Nähe unter elektrischer Spannung stehender Teile kann sowohl die Betriebssicherheit der Versorgungsanlagen, als auch die

Sicherheit des am Bauvorhaben tätigen Bau- und Montagepersonals gefährdet werden. Dies ist daher nur mit besonderen Maßnahmen, die zwischen der KNG und dem Bauwerber/-unternehmer zu vereinbaren sind, zulässig. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Freileitungen, insbesondere beim Hantieren mit hohen Bauhilfsgeräten, ist besondere Vorsicht geboten. Bei geplanter Überbauung von KNG-Anlagen muss vorab immer Rücksprache mit der KNG erfolgen. Werden metallische Bauteile wie z.B. ein Maschendrahtzaun etc. verwendet, so sind diese von einem konzessionierten Elektronunternehmen vorschriftskonform zu erden. Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 8 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der KNG zwecks Überprüfung der Abstände zu melden. Sollte hierbei festgestellt werden, dass die Mindestabstände zur 20-kV Freileitung nicht gegeben sind, so werden die anfallenden Kosten für die Änderung der 20-kV Leitungsanlage dem Bauwerber in Rechnung gestellt.

Hinsichtlich der weiteren Verkehrserschließung Richtung Westen bzw. der weiteren Siedlungsentwicklung hält die Grundstückseigentümerin mit Eingabe vom 15.11.2023 fest, dass sich hinter der Widmungsparzelle die Hofstelle der Familie Preschern befindet und in weiterer Folge keine weiteren Umwidmungsanregungen, zumindest für die nächsten zwei Generationen, beabsichtigt sind, weshalb sie um nochmalige Abklärung mit dem Gemeindeplaner ersuchte.

Auf Grundlage dieser Eingabe wurde seitens des Gemeindeplaners Mag. Kavalirek mit MMag. Klaus Gruber, Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 15, Rücksprache gehalten und wäre eine Abänderung ohne mittige Wegaufschließung unter folgenden Auflagen möglich:
Reduzierung der Umwidmungsfläche um 300 m² auf 2.430 m² entgegen den 2.730 m² der Kundmachung

Verpflichtende Herausnahme der Entwicklungspotentiale im neuen ÖEK in diesem Bereich wegen Nichtverfügbarkeit
Unzulässigkeit einer Hinzuteilung von Grünland, insbesondere Richtung Norden (allfällig zukünftiger Wegverlauf) sowie keine zusätzliche Ausweitung der Baugrundstücke aufgrund der Größe beabsichtigte Widmungsfläche

Die Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie die Zusatzvereinbarung betreffend Wegerschließung und Widmungsanschluss wurden von der Grundstückseigentümerin unterfertigt.

Beschluss: Der Umwidmungspunkt, 07/B4a/2022 – Luise Preschern, wurde einstimmig abgesetzt und kann nicht beschlossen werden, da die Bebauungsverpflichtung seitens des Umwidmungswerbers nicht fristgerecht hinterlegt wurde.

08/B5d/2022 – Johann und Maria Steyskall

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1631, KG Maria Elend, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten, im Ausmaß von ca. 1.500 m².

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Anbei handelt es sich um eine angeregte Grünland Gartenwidmung knapp außerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2011. Baulandanschluss im Norden ist gegeben. In Verbindung mit dem im Norden angrenzenden Bauland und der im Osten angrenzenden Grünland Garten Widmung (32/2021 – Rechtskraft Juli 2022) ist die Gartenwidmung raumplanerisch grundsätzlich vertretbar. Erforderlich für die Umwidmung: Stellungnahmen BFI, fachlicher Naturschutz und Straßenverwaltung (Einbindung in die B85).

Ergebnis Ortsplaner: **Positiv mit Auflagen**

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Fachliche Raumordnung, MMag. Klaus Gruber:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen: Bei dem vorliegenden Umwidmungsantrag handelt es sich um die Schaffung einer Gartenfläche im direkten südlichen Baulandanschluss und im Nahbereich der B85.

Ausraumordnungsfachlicher Sicht ist diese Grünlandwidmung im Sinne einer endgültigen und letztmaligen Siedlungsbegrenzung grundsätzlich vertretbar, ergänzende Stellungnahmen betreffen die Landesstraßenverwaltung, den fachlichen Naturschutz sowie die Bezirksforstinspektion.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Gisela Wolschner:

Zu den Umwidmungsanträgen 3/2022, 8/2022, 10/2022:

Auf Grund der Forderung der Abteilung 15 werden die gegenständlichen Anträge an die ha. Umweltstelle fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Bearbeitung weitergeleitet. Den Anträgen kann daher nur vorbehaltlich positiver naturschutzfachlicher Beurteilungen zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Magdalena Klaudrat, BSc:

Bezugnehmend auf die Kundmachung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 03.07.2023, Zahl: 031-2/2023-02, wird darauf hingewiesen, dass für die Umwidmungsanträge/Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf und keine rechtliche Verpflichtung hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft gegeben ist. Ein allfälliges bezüglich

möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung liegt bei der jeweiligen Gemeinde.

Die kundgemachten Widmungspunkte wurden jedoch überblicksartig geprüft und es kann mitgeteilt werden, dass dabei keine Gefährdung durch Oberflächenwässer oder fluviale Hochwässer, welche durch Fließgewässer im Kompetenzbereich der Bundeswasserverwaltung verursacht werden, festgestellt wurde. Die von Fließgewässern im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgehende Hochwassergefahr wurde nicht überprüft. Auch wurde der Umwidmungspunkt 12/C5a/2022 nicht überprüft, da dieser Umwidmungsantrag laut Fachlicher Raumordnung zurückzustellen ist.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Villach:

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird festgestellt, dass zu beiden Widmungspunkten Zufahrten bestehen.

Bei einer beabsichtigten Bebauung sind Mindestabstände zum Landesstraßengrund einzuhalten. Des Weiteren sind die erforderlichen Sichtweiten bei den Zufahrten gemäß RVS nachzuweisen.

Stellungnahme des Amtes Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Ing. Klaus Kleinegger:

Im Bereich des Grundstückes 1631, KG Maria Elend, soll ein Teil von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten umgewidmet werden. Die Rodungsfläche befindet sich im südlichen Ortsbereich von St. Oswald. Die ggst. Waldfläche weist keine wertvollen Zonen auf. Ein Rodungsbescheid liegt vor. Somit kann, nachdem auch kein Schutzgebiet betroffen ist, der Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion:

Bei der gegenständlichen Teilfläche des Gst.-Nr. 1631, KG Maria Elend handelt es sich um eine Waldfläche mit Schlagvegetation und bereits eingesetzter Naturverjüngung. Im Jahre 2022 wurde die Fläche nördlich der gegenständlichen Umwidmungsfläche in die Widmungskategorie „Bauland – Wohngebiet“ überführt. Mittlerweile wird dort ein Haus errichtet. In der forstfachlichen Stellungnahme vom 23.11.2021 wurde die gegenständliche Umwidmung aus forstfachlicher Sicht bereits angeregt. Begründet wurde dies unter anderem, um eine Beeinträchtigung der Baulandfläche durch umstürzende Bäume und Schattenwurf zu reduzieren. Aus forstfachlicher Sicht kann daher der gegenständlichen Umwidmung zugestimmt werden. Angemerkt wird jedoch, dass nach Umwidmung der Eigentümer vor Ausgestaltung einer Gartenfläche, um Erteilung einer Rodungsbewilligung anzusuchen hat.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, DI Dr. Hansjörg Hufnagl:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, wird zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

02/2022, 03/2022, 04/2022, 05/2022, 06/2022, 07/2022, 08/2022, 09/2022, 10/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022

Die vorgesehenen Umwidmungsflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme der OMV Downstream GmbH, Andreas Hallegger:

Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat!

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Eine Umwidmung in Grünland ist für den AWWWW nicht relevant.

Stellungnahme der Gemeindewasserversorgung:

Umwidmung in Grünland – für die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht relevant.

Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG:

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Stellungnahme der Kärnten Netz GmbH:

Vor Beginn der Arbeiten ist vom Antragsteller oder ausführendem Unternehmer zu überprüfen, ob auf der gegenständlichen Liegenschaft Einbauten (unter- und oberirdische Einbauten von Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z.B. Wasserversorgungs- und Kanalanlagen, Öffentliche Beleuchtung, Telekom Austria, KNG-Kärnten Netz GmbH, 110-kV-Leitungsanlagen, Gasleitungen, Fern- bzw. Nahwärmeversorgungen, etc., aber auch private, eigene und sonstige Kabelanlagen) vorhanden sind. Sind diese Einbauten für das Bauvorhaben relevant bzw. dem Bauvorhaben hinderlich, so hat der Bewilligungswerber selbst bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. jeweiligen Versorgungsträgern herzustellen, deren Anweisungen zu befolgen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Normen einzuhalten (wie z.B. Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50423, ÖNORM B 2533 und ÖVGW GW 10). Für die KNG-Kärnten Netz GmbH (im Weiteren KNG genannt) gelten darüber hinaus folgende Festlegungen bzw. Informationen: Für Einbauten der KNG steht Ihnen die kostenlose Internet-Leitungsauskunft, welche unter www.kaerntennetz.at zu finden ist bzw. für weitere Fragen die Hotline 050 525-6060, gerne zur Verfügung. Insbesondere besteht bei Beschädigung von Erdgasanlagen und damit verbundenen Erd- gasaustritt Explosionsgefahr. In solchen Fällen ist

unverzüglich die Gasnotrufnummer 128 anzurufen. Stellungnahme Strom (Niederspannung & Mittelspannung), sowie Gas (Niederdruck & Mitteldruck) Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 16 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben. Für weitere technische Anfragen und Auskünfte bezüglich Anlagen der KNG können Sie betreffend Stromanlagen mit dem örtlichen Netzkundenservice Kontakt aufnehmen. Die Kontaktdaten können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Betreffend Erdgasleitungen steht Ihnen das Erdgas- wartungszentrum unter Tel: 0676/ 8780-2420 oder 0676/ 8780-1403 zur Verfügung.

Beschluss: Der GR beschließt die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1631, KG Maria Elend, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten, im Ausmaß von ca. 1.500 m², einstimmig.

09/A3b/2022 – Franz Pecnik

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 71, KG Mühlbach, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 653 m².

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Die Ortschaft Mühlbach ist im ÖEK 2011 als Ortschaft mit bedingter Entwicklungsfähigkeit festgelegt. Damit verbunden handelt es sich um keinen 1:1 ableitbaren Siedlungsschwerpunkt im Sinne des K-ROG 2021. Neubetrachtung im Zuge der ÖEK-Neu-Erstellung zweckmäßig. Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2011 und weist im Westen und Süden einen Bauland- und einen Bebauungsanschluss auf. Erforderlich für die Umwidmung: Reduzierung Umwidmungsfläche auf 800 m² und Bebauungsverpflichtung Wohnhaus. Empfehlung: Falls erforderlich privatrechtliche Vereinbarung betreffend infrastruktureller Erschließungskosten, welche nicht durch den Gebührenhaushalt gedeckt sind.

Ergebnis Ortsplaner: **Positiv mit Auflagen**

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Fachliche Raumordnung, MMag. Klaus Gruber:

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Raumplanerische Empfehlungen:

Bei der gegenständlichen Antragsfläche handelt es sich um einen Bereich im direkten Baulandanschluss und innerhalb der Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dem Antrag im

Sinne einer in diesem Bereich letztmaligen Arrondierung des Siedlungs- und Baubestandes zugestimmt werden. Die Voraussetzung bildet eine entsprechende Flächenreduktion laut Plan des Ortsplaners der Marktgemeinde. Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Gisela Wolschner:

Zu den Umwidmungsanträgen 2/2022, 4/2022, 5/2022, 6/2022, 7/2022, 9/2022, 11/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022:

Diesen Anträgen kann zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Magdalena Klaudrat, BSc:

Bezugnehmend auf die Kundmachung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 03.07.2023, Zahl: 031-2/2023-02, wird darauf hingewiesen, dass für die Umwidmungsanträge/Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf und keine rechtliche Verpflichtung hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft gegeben ist. Ein allfälliges bezüglich möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung liegt bei der jeweiligen Gemeinde.

Die kundgemachten Widmungspunkte wurden jedoch überblicksartig geprüft und es kann mitgeteilt werden, dass dabei keine Gefährdung durch Oberflächenwässer oder fluviale Hochwässer, welche durch Fließgewässer im Kompetenzbereich der Bundeswasserverwaltung verursacht werden, festgestellt wurde. Die von Fließgewässern im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgehende Hochwassergefahr wurde nicht überprüft. Auch wurde der Umwidmungspunkt 12/C5a/2022 nicht überprüft, da dieser Umwidmungsantrag laut Fachlicher Raumordnung zurückzustellen ist.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, DI Dr. Hansjörg Hufnagl:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, wird zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

02/2022, 03/2022, 04/2022, 05/2022, 06/2022, 07/2022, 08/2022, 09/2022, 10/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022

Die vorgesehenen Umwidmungsflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme der OMV Downstream GmbH, Andreas Hallegger:

Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat!

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Die privatrechtliche Vereinbarung und Zustimmungserklärung liegen dem AWVWW bereits vor.

Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes Faaker See Gebiet:

Die Parzelle Nr. 71, KG Mühlbach befindet sich außerhalb des Versorgungsbereiches, die Herstellung eines Wasseranschlusses ist jedoch möglich. Zur geplanten Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von 653 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet gibt es keinen Einwand.

Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG:

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Stellungnahme der Kärnten Netz GmbH:

Vor Beginn der Arbeiten ist vom Antragsteller oder ausführendem Unternehmer zu überprüfen, ob auf der gegenständlichen Liegenschaft Einbauten (unter- und oberirdische Einbauten von Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z.B. Wasserversorgungs- und Kanalanlagen, Öffentliche Beleuchtung, Telekom Austria, KNG-Kärnten Netz GmbH, 110-kV-Leitungsanlagen, Gasleitungen, Fern- bzw. Nahwärmeversorgungen, etc., aber auch private, eigene und sonstige Kabelanlagen) vorhanden sind. Sind diese Einbauten für das Bauvorhaben relevant bzw. dem Bauvorhaben hinderlich, so hat der Bewilligungswerber selbst bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. jeweiligen Versorgungsträgern herzustellen, deren Anweisungen zu befolgen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Normen einzuhalten (wie z.B. Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50423, ÖNORM B 2533 und ÖVGW GW 10).

Für die KNG-Kärnten Netz GmbH (im Weiteren KNG genannt) gelten darüber hinaus folgende Festlegungen bzw. Informationen:

Für Einbauten der KNG steht Ihnen die kostenlose Internet-Leitungsauskunft, welche unter www.kaerntennetz.at zu finden ist bzw. für weitere Fragen die Hotline 050 525-6060, gerne zur Verfügung. Insbesondere besteht bei Beschädigung von Erdgasanlagen und damit verbundenen Erdgasaustritt Explosionsgefahr. In solchen Fällen ist unverzüglich die Gasnotrufnummer 128 anzurufen.

Stellungnahme Strom (Niederspannung & Mittelspannung), sowie Gas (Niederdruck & Mitteldruck)

Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 16 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben.

Für weitere technische Anfragen und Auskünfte bezüglich Anlagen der KNG können Sie betreffend Stromanlagen mit dem örtlichen Netzkundenservice Kontakt aufnehmen. Die Kontaktdaten können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Betreffend Erdgasleitungen steht Ihnen das Erdgaswartungszentrum unter Tel: 0676/ 8780-2420 oder 0676/ 8780-1403 zur Verfügung. Die Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung liegt dem Gemeindeamt vor und der Kautionsbetrag wurde bereits hinterlegt.

Beschluss: Der GR beschließt die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 71, KG Mühlbach, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 653 m², einstimmig.

11/B4b/2022 – Guntram Perdacher

Zur Beratung und Beschlussfassung dieses Umwidmungspunktes ist Bürgermeister Guntram Perdacher befangen, übergibt den Vorsitz an den I. Vbgrm. Karl Fugger und verlässt den Sitzungssaal. Die Beschlussfähigkeit ist weiterhin mit 13 von 14 GR-Mitgliedern gegeben.

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1012, KG St. Jakob i. Ros., von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 566 m². Der gegenständliche Umwidmungspunkt wurde entgegen der Kundmachung von 800 m² auf 566 m² verringert, da sich Teile der umzuwidmenden Fläche in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Rosenbaches der Wildbach- und Lawinenverbauung befanden (siehe Stellungnahme DI Dr. Hufnagl).

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Die gegenständliche Umwidmungsanregung für die Errichtung eines Nebengebäudes ad bestehendes Hauptgebäude (Wohnhaus im Bereich der bestehenden Widmung Bauland Dorfgebiet) liegt im Randbereich des zentralen Gemeindebereichs St. Jakob-Längdorf-Feistritz und innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2011. Der zentrale Gemeindebereich ist im ÖEK 2011 als Siedlungsagglomeration Hauptort ausgewiesen. Damit handelt es sich um einen Siedlungsschwerpunkt entsprechend den Intentionen des K-ROG 2021. Die Umwidmung grenzt im Westen und Süden an bebautes Bauland Dorfgebiet an (Bauland- und Bebauungsanschluss gegeben). Erforderlich für die Umwidmung: Stellungnahme WLW für die wenigen Meter in der Gelben Gefahrenzone Wildbach, Bebauungsverpflichtung Nebengebäude und Prüfung

bzw. Adaption Widmungskonfiguration im Zuge Ortsaugenschein Vorprüfung hinsichtlich der Böschung zum Feistriz Graben.

Ergebnis Ortsplaner: **Positiv mit Auflagen**

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Fachliche Raumordnung, MMag. Klaus Gruber:

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Raumplanerische Empfehlungen:

Bei der gegenständlichen Antragsfläche handelt es sich um einen Bereich im direkten Baulandanschluss und innerhalb der Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dem Antrag im Sinne einer in diesem Bereich letztmaligen Arrondierung des Siedlungs- und Baubestandes zugestimmt werden. Die Voraussetzung bildet eine entsprechende Flächenanpassung laut Plan des Ortsplaners der Marktgemeinde. Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit der Umwidmungswerberin eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Zu dieser Stellungnahme wird wie folgt festgehalten:

Durch die Anpassung aufgrund des Gefahrenzonenplanes reduziert sich die Widmungsfläche von 800 m² auf 566 m² und gilt somit nicht mehr als eigenständige Bauparzelle. Von einer Besicherung mittels Bebauungsverpflichtung kann abgesehen werden, da die ggst. Parzelle bereits mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude bebaut ist. Weitere Nebenanlagen gelten daher als untergeordnete bauliche Anlagen.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Gisela Wolschner:

Zu den Umwidmungsanträgen 2/2022, 4/2022, 5/2022, 6/2022, 7/2022, 9/2022, 11/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022:

Diesen Anträgen kann zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Magdalena Kludrat, BSc:

Bezugnehmend auf die Kundmachung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 03.07.2023, Zahl: 031-2/2023-02, wird darauf hingewiesen, dass für die Umwidmungsanträge/Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf und keine rechtliche Verpflichtung hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft gegeben ist. Ein allfälliges bezüglich möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung liegt bei der jeweiligen Gemeinde.

Die kundgemachten Widmungspunkte wurden jedoch überblicksartig geprüft und es kann mitgeteilt werden, dass dabei keine Gefährdung durch Oberflächenwässer oder fluviale Hochwässer, welche durch Fließgewässer im Kompetenzbereich der Bundeswasserverwaltung verursacht werden, festgestellt wurde. Die von Fließgewässern im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgehende Hochwassergefahr wurde nicht überprüft. Auch wurde der Umwidmungspunkt 12/C5a/2022 nicht überprüft, da dieser Umwidmungsantrag laut Fachlicher Raumordnung zurückzustellen ist.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, DI Dr. Hansjörg Hufnagl:

Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche liegt mit ihrer südlichen Teilfläche zum Teil in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Rosenbaches.

Im Bereich der Roten Gefahrenzone ist die Standortsicherheit für bauliche Anlagen nicht gegeben und ist daher eine Widmung auf Grund der hohen Gefährdung nicht möglich. Definition der Roten Gefahrenzone: Die „Roten Gefahrenzonen“ umfassen jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Die Gelbe Gefahrenzone stellt im Widmungsbereich einen Sicherheitsstreifen vor Nachböschungen (Erosionen) dar. Um das Sicherheitsrisiko zu minimieren, wird vorgeschlagen, auch für diesen Bereich von einer Widmung in Bauland – Dorfgebiet abzusehen. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde seitens des Gemeindeplaners die umzuwidmende Fläche entsprechend angepasst, sodass diese außerhalb der Gefahrenzonen liegt. Der adaptierte Plan wurde der WLV zugestellt und von dieser positiv beurteilt.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion:

Östlich der gegenständlichen Umwidmungsfläche befindet sich forstlicher Bewuchs. Das Gelände fällt in diesem Bereich jedoch steil Richtung Osten (Rosenbach) ab. Da sich der Waldbestand östlich der Umwidmungsfläche befindet, ist eine Gefährdung durch Wind aufgrund der von Westen kommenden Hauptwindrichtung eher unwahrscheinlich. Eine Gefährdung der Umwidmungsfläche durch den angrenzenden Bestand ist deshalb im Normalfall nicht gegeben. Aus forstfachlicher Sicht wird daher kein Einwand erhoben.

Stellungnahme der OMV Downstream GmbH, Andreas Hallegger:

Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat!

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Die gegenständliche Liegenschaft ist bereits an das Kanalisationsnetz des AWVWW angeschlossen.

Stellungnahme der Wassergenossenschaft St. Jakob i. Ros.:

Seitens der Wassergenossenschaft St. Jakob i. Ros. bestehen gegen die Änderungen des Flächenwidmungsplanes bezüglich Gst. Nr. 49, 02/B4a/2022; 503/1, 03/B4a/2022; 732, 04/B4b/2022; 437 u. 435/1, 07/B4a/2022; 1012, 11/B4b/2022; 917/1, 14/B4b/2022; KG St. Jakob i. Ros., in der Kundmachung der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. vom 03.07.2023, GZ 03-2/2023-02, keinerlei Bedenken bzw. Einwände.

Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG:

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Stellungnahme der Kärnten Netz GmbH:

Vor Beginn der Arbeiten ist vom Antragsteller oder ausführendem Unternehmer zu überprüfen, ob auf der gegenständlichen Liegenschaft Einbauten (unter- und oberirdische Einbauten von Ver- und Versorgungsanlagen, wie z.B. Wasserversorgungs- und Kanalanlagen, Öffentliche Beleuchtung, Telekom Austria, KNG-Kärnten Netz GmbH, 110-kV-Leitungsanlagen, Gasleitungen, Fern- bzw. Nahwärmeversorgungen, etc., aber auch private, eigene und sonstige Kabelanlagen) vorhanden sind. Sind diese Einbauten für das Bauvorhaben relevant bzw. dem Bauvorhaben hinderlich, so hat der Bewilligungswerber selbst bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. jeweiligen Versorgungsträgern herzustellen, deren Anweisungen zu befolgen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Normen einzuhalten (wie z.B. Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50423, ÖNORM B 2533 und ÖVGW GW 10).

Für die KNG-Kärnten Netz GmbH (im Weiteren KNG genannt) gelten darüber hinaus folgende Festlegungen bzw. Informationen:

Für Einbauten der KNG steht Ihnen die kostenlose Internet-Leitungsauskunft, welche unter www.kaerntennetz.at zu finden ist bzw. für weitere Fragen die Hotline 050 525-6060, gerne zur Verfügung. Insbesondere besteht bei Beschädigung von Erdgasanlagen und damit verbundenen Erd- gasaustritt Explosionsgefahr. In solchen Fällen ist unverzüglich die Gasnotrufnummer 128 anzurufen.

Stellungnahme Strom (Niederspannung & Mittelspannung), sowie Gas (Niederdruck & Mitteldruck) Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 16 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben. Für weitere technische Anfragen und Auskünfte bezüglich Anlagen der KNG können Sie betreffend Stromanlagen mit dem örtlichen Netzkundenservice Kontakt aufnehmen. Die Kontaktdaten können der beigefügten Tabelle entnommen

werden. Betreffend Erdgasleitungen steht Ihnen das Erdgas- wartungszentrum unter Tel: 0676/ 8780-2420 oder 0676/ 8780-1403 zur Verfügung.

Beschluss: Der GR beschließt die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1012, KG St. Jakob i. Ros., von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 566 m², einstimmig.

12/C5a/2022 – Barbara und Katrin Gerstorfer

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 252/4, KG Maria Elend, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 61 m².

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Anbei handelt es sich um eine geringfügige Widmungserweiterung im Randbereich (knapp außerhalb) der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2011 für Nebeneinrichtung zu einem Wohnhaus Bestand, welches im westlichen Bereich der Bauparzelle 252/4 im Bereich der Widmung Bauland Dorfgebiet errichtet wurde. Die Verortung der gegenständlichen Umwidmungsanregung erfolgte gemäß übermittelten Plan Geometer. Erforderlich für die Umwidmung: Stellungnahme WLW bzw. Amt für Wasserwirtschaft hinsichtlich allfälligem Gefährdungsbereich (Bachlauf deutlicher tieferliegend östlich angrenzend) und BFI (lt. Kataster zum Teil Wald – jedoch wie angrenzend Richtung Bach weitgehend bereits gerodet – Verlust an bachbegleitenden Bepflanzungen).

Ergebnis Ortsplaner: **Positiv mit Auflagen**

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Fachliche Raumordnung, MMag. Klaus Gruber:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Der gegenständliche Umwidmungsantrag sieht eine flächenhaft geringfügige Arrondierung vor einer Dorfgebietswidmung zur Errichtung von Nebengebäuden vor. Im Flächenwidmungsplan und Kataster sind Teile der Umwidmungsfläche als Wald gekennzeichnet bzw. Ersichtlich gemacht. Beim Ortsaugenschein am 29.03.2023 wurde festgestellt, dass ein Nebengebäude bereits errichtet und die ursprüngliche Uferbegleitvegetation, die auch in der Biotopkartierung verzeichnet ist, entfernt wurde. Dementsprechend ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion wie auch des Fachlichen Naturschutzes erforderlich.

Bis zur Klärung des Sachverhaltes – auch hinsichtlich der bereits erfolgten Bebauung – wird der gegenständliche Umwidmungsantrag 12/2023 zurückgestellt.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Gisela Wolschner:

Zu den Umwidmungsanträgen 2/2022, 4/2022, 5/2022, 6/2022, 7/2022, 9/2022, 11/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022:

Diesen Anträgen kann zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Magdalena Kludrat, BSc:

Bezugnehmend auf die Kundmachung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 03.07.2023, Zahl: 031-2/2023-02, wird darauf hingewiesen, dass für die Umwidmungsanträge/Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf und keine rechtliche Verpflichtung hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft gegeben ist. Ein allfälliges bezüglich möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung liegt bei der jeweiligen Gemeinde.

Die kundgemachten Widmungspunkte wurden jedoch überblicksartig geprüft und es kann mitgeteilt werden, dass dabei keine Gefährdung durch Oberflächenwässer oder fluviale Hochwässer, welche durch Fließgewässer im Kompetenzbereich der Bundeswasserverwaltung verursacht werden, festgestellt wurde. Die von Fließgewässern im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgehende Hochwassergefahr wurde nicht überprüft. Auch wurde der Umwidmungspunkt 12/C5a/2022 nicht überprüft, da dieser Umwidmungsantrag laut Fachlicher Raumordnung zurückzustellen ist.

Mit Umwidmungspunkt 12/C5a/2022 ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Gst. 252/4 in der KG Maria Elend (75311) im Ausmaß von 61 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ umzuwidmen. Grund für den Umwidmungswunsch ist die Errichtung eines Gartenhauses und eines Carports. Beim Ortsaugenschein am 21.11.2023 wurde festgestellt, dass das Gartenhaus bereits errichtet wurde. Das Grundstück 252/4 liegt direkt linksufrig des Maria Elender Baches. Dieses Gewässer befindet sich im Kompetenzbereich der Bundeswasserbauverwaltung, es liegen jedoch keine Gefahrenzonenausweisung und keine hydrologischen Daten zum Maria Elender Bach vor. 40 m flussauf der Umwidmungsfläche quert der Maria Elender Bach die B85 Rosental Straße in Form eines Wellblechdurchlasses. Oberhalb des Durchlasses befindet sich ein Wildholzrechen. Im Bereich der Umwidmungsfläche liegt der Bach ca. 3 – 3,5 m tiefer als die Umwidmungsfläche und weist aufgrund einer rechtsufrigen Berme eine ausreichende Breite auf, um auch höhere Wassermengen abführen zu können. Aufgrund des großen Abflussquerschnitts und der Dammwirkung der Rosentaler Straße erscheint eine Überflutung der Umwidmungsfläche unwahrscheinlich, Erosionsschäden an der Uferböschung können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine Baulandwidmung bis zur Uferoberkante eines Fließgewässers aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu empfehlen, im gegenständlichen Fall wird die Umwidmung aufgrund des geringen Flächenausmaßes und der als

gering eingeschätzten Gefährdung zur Kenntnis genommen. Bei den errichteten Gebäuden handelt es sich um Nebengebäude, eine höherwertige Bebauung der Fläche wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht nicht empfohlen.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Ing. Klaus Kleinegger:

Im Bereich des Grundstückes 252/4, KG Maria Elend, soll der Flächenwidmungsplan von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 61 m² abgeändert werden. Der unmittelbar angrenzende Ufergehölzstreifen wird vom Widmungsverfahren nicht berührt. Es handelt sich um eine Nutzungsrichtigstellung. Zustimmung zur Umwidmung.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion:

Für das gegenständliche Grundstück wurde mit Bescheid vom 05.11.2020 (Zahl: VL3-FO-4075/2017) festgestellt, dass es sich nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt. Im Grunde handelt es sich bei der gegenständlichen Umwidmung um eine Bestandsberichtigung. Aus forstfachlicher Sicht wird daher kein Einwand erhoben.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung, GBL Kärnten Süd, DI Dr. Hansjörg Hufnagl:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, wird zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

02/2022, 03/2022, 04/2022, 05/2022, 06/2022, 07/2022, 08/2022, 09/2022, 10/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022

Die vorgesehenen Umwidmungsflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme der OMV Downstream GmbH, Andreas Hallegger:

Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat!

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Die gegenständliche Liegenschaft ist bereits an das Kanalisationsnetz des AWVWW angeschlossen.

Stellungnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage:

Gegen die Umwidmung wird seitens der GWA kein Einwand erhoben. Das Grundstück liegt im Versorgungsbereich der GWA. Die gegenständliche Liegenschaft ist bereits von der GWA versorgt.

Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG:

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Stellungnahme der Kärnten Netz GmbH:

Vor Beginn der Arbeiten ist vom Antragsteller oder ausführendem Unternehmer zu überprüfen, ob auf der gegenständlichen Liegenschaft Einbauten (unter- und oberirdische Einbauten von Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z.B. Wasserversorgungs- und Kanalanlagen, Öffentliche Beleuchtung, Telekom Austria, KNG-Kärnten Netz GmbH, 110-kV-Leitungsanlagen, Gasleitungen, Fern- bzw. Nahwärmeversorgungen, etc., aber auch private, eigene und sonstige Kabelanlagen) vorhanden sind. Sind diese Einbauten für das Bauvorhaben relevant bzw. dem Bauvorhaben hinderlich, so hat der Bewilligungswerber selbst bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. jeweiligen Versorgungsträgern herzustellen, deren Anweisungen zu befolgen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Normen einzuhalten (wie z.B. Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50423, ÖNORM B 2533 und ÖVGW GW 10).

Für die KNG-Kärnten Netz GmbH (im Weiteren KNG genannt) gelten darüber hinaus folgende Festlegungen bzw. Informationen: Für Einbauten der KNG steht Ihnen die kostenlose Internet-Leitungsauskunft, welche unter www.kaerntennetz.at zu finden ist bzw. für weitere Fragen die Hotline 050 525-6060, gerne zur Verfügung. Insbesondere besteht bei Beschädigung von Erdgasanlagen und damit verbundenen Erdgasaustritt Explosionsgefahr. In solchen Fällen ist unverzüglich die Gasnotrufnummer 128 anzurufen.

Stellungnahme Strom (Niederspannung & Mittelspannung), sowie Gas (Niederdruck & Mitteldruck) Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 16 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben.

Für weitere technische Anfragen und Auskünfte bezüglich Anlagen der KNG können Sie betreffend Stromanlagen mit dem örtlichen Netzkundenservice Kontakt aufnehmen. Die Kontaktdaten können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Betreffend Erdgasleitungen steht Ihnen das Erdgaswartungszentrum unter Tel: 0676/ 8780-2420 oder 0676/ 8780-1403 zur Verfügung.

Aufgrund der vorliegenden positiven Stellungnahmen der Abt. 8 - Fachlicher Naturschutz und der Bezirksforstinspektion wurde der gegenständliche Umwidmungspunkt entgegen der Zurückstellung durch MMag. Klaus Gruber einer Behandlung unterzogen.

Beschluss: Der GR beschließt die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 252/4, KG Maria Elend, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 61 m² einstimmig.

13/A3a/2022 – MMag. Judith Koren und DI (FH) Markus Müller-Koren

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 82/2, KG Mühlbach, von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland - Nebengebäude, im Ausmaß von ca. 22 m².

Stellungnahme Ortsplaner Mag. Kavalirek:

Angeregt wurden 18 m² für die Widmung Grünland Nebengebäude. In die Vorprüfung wurden 5,00 x 4,40 = 22 m² (gemäß ca. Abgrenzung Lageplan aufgenommen). Die angeregte Umwidmung liegt im Randbereich (knapp außerhalb) der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2011 und soll den Baubestand auf der Bauparzelle 82/2 (überwiegend als Bauland Wohngebiet gewidmet, im Bereich der Baulandwidmung mit Wohnhaus und Nebengebäude bebaut) im unmittelbaren Nahbereich zur Zufahrt erweitern. Erforderlich für die Umwidmung: Abklärung vertretbare Siedlungsaußengrenze (auch im Hinblick auf die erfolgte Umwidmung 06/2016 in Grünland Erholung) im Zuge Ortsaugenschein Vorprüfung und Stellungnahme BFI.

Ergebnis Ortsplaner: **Zurückgestellt**

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Fachliche Raumordnung, MMag. Klaus Gruber:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Der vorliegende Antrag zielt auf die Errichtung eines untergeordneten Nebengebäudes ab. Wie beim Ortsaugenschein am 29.03.2023 festgestellt wurde, ist dieses bereits errichtet worden. Im Flächenwidmungsplan und Kataster sind Teile der Umwidmungsfläche als Wald gekennzeichnet bzw. Ersichtlich gemacht. Dementsprechend ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion erforderlich. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dem gegenständlichen Antrag unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Bezirksforstinspektion zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle, DI Gisela Wolschner:

Zu den Umwidmungsanträgen 2/2022, 4/2022, 5/2022, 6/2022, 7/2022, 9/2022, 11/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022: Diesen Anträgen kann zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Magdalena Klaudrat, BSc:

Bezugnehmend auf die Kundmachung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 03.07.2023, Zahl: 031-2/2023-02, wird darauf hingewiesen, dass für die Umwidmungsanträge/Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf und keine rechtliche Verpflichtung hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft gegeben ist. Ein allfälliges bezüglich möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung liegen bei der jeweiligen Gemeinde.

Die kundgemachten Widmungspunkten wurden jedoch überblicksartig geprüft und es kann mitgeteilt werden, dass dabei keine Gefährdung durch Oberflächenwässer oder fluviale Hochwässer, welche durch Fließgewässer im Kompetenzbereich der Bundeswasserverwaltung verursacht werden, festgestellt wurde. Die von Fließgewässern im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgehende Hochwassergefahr wurde nicht überprüft.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion:

Für die gegenständliche Fläche wurde im Jahr 2017 eine Rodungsbewilligung erteilt. Somit handelt es sich rechtlich nicht mehr um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975. Aus forstfachlicher Sicht wird daher kein Einwand gegen die geplante Umwidmung erhoben.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, DI Dr. Hansjörg Hufnagl:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, wird zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

02/2022, 03/2022, 04/2022, 05/2022, 06/2022, 07/2022, 08/2022, 09/2022, 10/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022

Die vorgesehenen Umwidmungsflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme der OMV Downstream GmbH, Andreas Hallegger:

Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat!

Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West:

Umwidmung in Grünland – für den AWWWW nicht relevant.

Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes Faaker See Gebiet:

Die Parzelle 82/2, KG Mühlbach befindet sich innerhalb des Versorgungsbereiches und ist bereits an das Netz des WVV angeschlossen. Zur

geplanten Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von 22 m² von Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Nebengebäude gibt es keinen Einwand.

Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG:

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Stellungnahme der Kärnten Netz GmbH:

Vor Beginn der Arbeiten ist vom Antragsteller oder ausführendem Unternehmer zu überprüfen, ob auf der gegenständlichen Liegenschaft Einbauten (unter- und oberirdische Einbauten von Ver- und Versorgungsanlagen, wie z.B. Wasserversorgungs- und Kanalanlagen, Öffentliche Beleuchtung, Telekom Austria, KNG-Kärnten Netz GmbH, 110-kV-Leitungsanlagen, Gasleitungen, Fern- bzw. Nahwärmeversorgungen, etc., aber auch private, eigene und sonstige Kabelanlagen) vorhanden sind. Sind diese Einbauten für das Bauvorhaben relevant bzw. dem Bauvorhaben hinderlich, so hat der Bewilligungswerber selbst bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. jeweiligen Versorgungsträgern herzustellen, deren Anweisungen zu befolgen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Normen einzuhalten (wie z.B. Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50423, ÖNORM B 2533 und ÖVGW GW 10).

Für die KNG-Kärnten Netz GmbH (im Weiteren KNG genannt) gelten darüber hinaus folgende Festlegungen bzw. Informationen: Für Einbauten der KNG steht Ihnen die kostenlose Internet-Leitungsauskunft, welche unter www.kaerntennetz.at zu finden ist bzw. für weitere Fragen die Hotline 050 525-6060, gerne zur Verfügung. Insbesondere besteht bei Beschädigung von Erdgasanlagen und damit verbundenen Erd- gasaustritt Explosionsgefahr. In solchen Fällen ist unverzüglich die Gasnotrufnummer 128 anzurufen.

Stellungnahme Strom (Niederspannung & Mittelspannung), sowie Gas (Niederdruck & Mitteldruck) Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 16 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben.

Für weitere technische Anfragen und Auskünfte bezüglich Anlagen der KNG können Sie betreffend Stromanlagen mit dem örtlichen Netzkundenservice Kontakt aufnehmen. Die Kontaktdaten können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Betreffend Erdgasleitungen steht Ihnen das Erdgaswartungszentrum unter Tel: 0676/ 8780-2420 oder 0676/ 8780-1403 zur Verfügung.

Beschluss: Der GR beschließt die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 82/2, KG Mühlbach, von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Nebengebäude, im Ausmaß von ca. 22 m², einstimmig.

Zu PKT 5 Beratung und Beschlussfassung betreffend "Änderung Eröffnungsbilanz" der TO

NK/GR/13122 Dieser TOP wurde einstimmig abgesetzt, da zum Zeitpunkt der
023/005 Beschlussfassung noch kein Prüfbericht seitens des Landes Kärnten eingelangt ist.

Zu PKT 6 Beratung und Beschlussfassung betreffend "Voranschlagsverordnung 2024 - Zahl: 900-2/2023-03"

NK/GR/13122 Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt
023/006

Erträge	11.069.100,00 EUR
Aufwendungen	12.104.400,00 EUR

Entnahmen von Haushaltsrücklagen	154.700,00 EUR
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	12.800,00 EUR
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-893.400,00 EUR

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt

Einzahlungen	10.170.000,00 EUR
<u>Auszahlungen</u>	<u>11.076.300,00 EUR</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	-906.300,00 EUR

Im Finanzierungshaushalt ist von einem negativen Saldo 1 in der Höhe von -735.000,00 EUR auszugehen. Im Vorjahr war dieser mit -197.800,00 EUR auch bereits negativ. Wird der Saldo 1 um die Gebührenhaushalte und weitere notwendige Korrekturen bereinigt, ergibt sich ein negativer hoheitlicher operativer Cashflow in der Höhe von -952.800,00 EUR. Dies bedeutet, dass erwartet wird, dass sich die liquiden Mittel der Gemeinde um diesen Betrag reduzieren werden, da sie sich den laufenden Betrieb im Jahr 2024 nicht leisten kann. Damit ist diese Kennzahl als problematisch einzustufen.

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität				
	EINSEBENSCHAFTSHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 10	Saldo 1	Saldo 5
Gesamthaushalt:	-1.035.300	-893.400	-735.000	-906.300
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	1.300	9.500	0.000	-3.800
851 Abwasserbeseitigung	0	0	0	0
852 Abfallentsorgung	-20.000	-9.500	-6.300	80.300
853 Wohn-/Geschäftsbäude	0	0	0	0
858 sonst. Betr. merkd. tätig.	0	0	0	0
Zwischensummen	-1.016.000	-893.400	-737.100	-882.800
abzüglich:				
BZ I.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Pflichten gebunden wurden			202.800	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferzahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden			0	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ I.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind			13.700	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ I.R.), die für die Tilgung von inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind			0	
zusätzlich:				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind			0	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295)			0	
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (in disponible hoheitliche Finanzmittel / bereinigter EK FHH)			-952.800	

Grund hierfür sind vor allem die steigenden Umlagen und die nicht im gleichen Umfang steigenden Ertragsanteile. Im Folgenden sind die größten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

- Kopfquote Abteilung 4: Steigerung um 180.082,78 EUR (23,5%)
- Beitrag zum Betriebsabgang der Krankenanstalten (K-KAO): Steigerung um 149.135,79 EUR (20,9%)
- Kopfquote Abteilung 5: Steigerung um 105.924,89 EUR (14,7%)
- Kostenbeitrag für die (Kinder-) Tagesbetreuung (K-KBBG): Steigerung um 43.251,82 EUR (Steigerung um 30,6%)
- GSZ - Jährliche Beiträge (K-GBG): Steigerung um 36.470,00 EUR (11,8%)
- Schulgemeindevbandsumlage: Steigerung um 23.286,00 EUR (11,0%)
- Ertragsanteile netto (ohne Landesumlage): Steigerung um 57.527,67 EUR (1,4%)

In Summe bedeutet dies, dass die Ertragsanteile und Zuschüsse um 57.793,22 EUR und die Umlagen um insgesamt 563.502,79 EUR steigen. Dies hat im Vergleich zum Jahr 2023 einen negativen Cashflow von -505.709,57 EUR zur Folge. Ein weiterer Effekt, welcher sich negativ auf die liquiden Mittel auswirkt, sind die zu erwartenden Preissteigerungen. Außerdem erfolgte eine Neuberechnung der internen Leistungsverrechnung (siehe Anlage 6f). Ein Teil des Personalaufwands, welcher im Zentralamt verbucht wird, wird hierbei auf die jeweiligen Ansätze (unter anderem auch die Betriebe) verteilt.

Beschluss: Der GR beschließt die Voranschlagsverordnung 2024 – Zahl: 900-2/2023-03 in der vorliegenden Form, im Verhältnis 12:2 (dafür waren: BGM Guntram Perdacher, I. Vbgm. Karl Fugger, II. Vbgm. Michael Hallegger, EGR Markus Schiller, GV Erich Olipitz, GR Robert Koller, EGRⁱⁿ Johanna Kleber, EGRⁱⁿ Elke Janach, GRⁱⁿ Annemarie Sitter, GR Boris Fugger, GR Pascal Klemenjak, GR Mario Kunčič).

- **Beratung und Beschlussfassung betreffend „MEIFP“**

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt

	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	11.069.100,00	10.753.000,00	10.879.000,00	10.498.700,00	10.534.500,00
Aufwendungen	12.104.400,00	11.667.000,00	11.945.300,00	12.178.900,00	12.277.600,00
Nettoergebnis SA0	-1.035.300,00	-914.000,00	-1.066.300,00	-1.680.200,00	-1.743.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	154.700,00	146.000,00	116.300,00	134.400,00	149.900,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	12.800,00	11.500,00	12.600,00	23.800,00	32.500,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen SA00	-893.400,00	-779.500,00	-962.600,00	-1.569.600,00	-1.625.700,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt

	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen operativ	9.639.800,00	9.324.800,00	9.454.700,00	9.143.100,00	9.179.100,00
Einzahlungen investiv	529.800,00	6.800,00	7.000,00	7.200,00	7.400,00
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
Summe Einzahlungen	10.170.000,00	9.332.000,00	9.462.100,00	9.150.700,00	9.186.900,00
Auszahlungen operativ	10.374.800,00	10.092.300,00	10.381.000,00	10.626.300,00	10.732.200,00
Auszahlungen investiv	681.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	20.300,00	20.500,00	20.700,00	20.900,00	20.700,00
Summe Auszahlungen	11.076.300,00	10.112.800,00	10.401.700,00	10.647.200,00	10.752.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-906.300,00	-780.800,00	-939.600,00	-1.496.500,00	-1.566.000,00

Beschluss: Der GR beschließt den Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan im Verhältnis 12:2 (dafür waren: BGM Guntram Perdacher, I. Vbgm. Karl Fugger, II. Vbgm. Michael Hallegger, EGR Markus Schiller, GV Erich Olipitz, GR Robert Koller, EGRⁱⁿ Johanna Kleber, EGRⁱⁿ Elke Janach, GRⁱⁿ Annemarie Sitter, GR Boris Fugger, GR Pascal Klemenjak, GR Mario Kunčič).

- **Beratung und Beschlussfassung betreffend „Kontokorrentrahmen“**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33% der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen. Im Jahr 2024 dürfte die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental einen Kontokorrentrahmen in der Höhe von max. 1.839.653,06 EUR beschließen. Da die Gemeinde derzeit einen hohen Bestand an liquiden Mitteln hat, wurden keine Angebote für Kontokorrentrahmen eingeholt. Außerdem können ab dem Jahr 2024 innerhalb eines Finanzjahres innere Darlehen von den Rücklagen für eine Liquiditätsstärkung in Anspruch genommen werden. In den letzten Jahren wurde kein Kassenkredit benötigt. Die Gemeinde weist derzeit (Stand vom 30.11.2023) eine Liquidität von 2.457.006,76 EUR auf:

- Bankguthaben 1.693.815,34 EUR
- Kassabestand 3.212,61 EUR
- ZMR 759.978,81 EUR

In den Vorjahren wurde ein Kontokorrentrahmen beschlossen. Dieser wurde auf Grund der guten Liquidität und um hohe Kosten zu vermeiden nicht beauftragt. Es empfiehlt sich daher, wie in den Vorjahren, einen möglichen Kontokorrentrahmen zu beschließen. Sollten im Laufe des Jahres 2024 festgestellt werden, dass die liquiden Mittel nicht ausreichen werden, sollten Angebote eingeholt und ein neuer Beschluss gefasst werden.

Beschluss: Der GR beschließt einen Kontokorrentrahmen für das Jahr 2024 über 500.000,00 EUR im Verhältnis 12:2 (dafür waren: BGM Guntram Perdacher, I. Vbgm. Karl Fugger, II. Vbgm. Michael Hallegger, EGR Markus Schiller, GV Erich Olipitz, GR Robert Koller, EGRⁱⁿ Johanna Kleber, EGRⁱⁿ Elke Janach, GRⁱⁿ Annemarie Sitter, GR Boris Fugger, GR Pascal Klemenjak, GR Mario Kunčič).

- **Beratung und Beschlussfassung betreffend „Budget Kindergarten 2023/24“**

Seitens der Kindernest GmbH erging eine Kalkulation der Kosten für den Finanzplan 2024. Dieser sieht Kosten für die Führung der drei Kindergartengruppen im Zeitraum von Jänner bis Dezember 2024 (nicht zu verwechseln mit dem jeweiligen Schuljahr, das von September bis Juli geht) vor. Die Verrechnung von weiteren Positionen, wie beispielsweise Spiel-, Bastelmaterial, Reinigungs- und Büromittel, erfolgt seit 2023 nicht mehr direkt über die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, sondern über das Kindernest. Das Kindernest sieht für das Jahr 2024 einen Abgang von -124.214,68 EUR vor.

Im Budget 2024 sind weitere Positionen, wie beispielsweise Brennstoffe (9.000,00 EUR) und Gemeindepersonal (Finanzierungshaushalt 87.100,00 EUR) enthalten. Somit ergibt sich im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis vor und nach Haushaltsrücklagen in der Höhe von -253.800,00 EUR und im Finanzierungshaushalt ein Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von -253.100,00 EUR.

Beschluss: Der GR beschließt den Abgang für den Kindergarten in der Höhe von -253.800,00 EUR im Ergebnishaushalt und -253.100,00 EUR im Finanzierungshaushalt (Budget 2024), im Verhältnis 12:2 (dafür waren: BGM Guntram Perdacher, I. Vbgm. Karl Fugger, II. Vbgm. Michael Hallegger, EGR Markus Schiller, GV Erich Olipitz, GR Robert Koller, EGRⁱⁿ Johanna Kleber, EGRⁱⁿ Elke Janach, GRⁱⁿ Annemarie Sitter, GR Boris Fugger, GR Pascal Klemenjak, GR Mario Kunčič).

- **Beratung und Beschlussfassung betreffend „Budget GTS 2023/24“**

Seitens der Kindernest GmbH erging eine Kalkulation der Kosten für das Schuljahr 2023/2024. Dieser Finanzierungsplan sieht Kosten für die Führung von drei Gruppen vor. Da es sich um den Finanzierungsplan von einem Schuljahr mit drei Teilzahlungen handelt, wurde ein Teilbetrag (betreffend das Schuljahr 2024/2025) um eine Indexanpassung von +9,0% erhöht.

Im Budget 2024 sind weitere Positionen, wie Mietzinse (14.800,00 EUR), das Darlehen vom Schulgemeinerverband betreffend den Bildungscampus Baustufe 2 (11.600,00 EUR) samt Finanzierung durch BZ-Mittel (11.500,00 EUR), Reinigungsmittel (600,00 EUR) sowie Bundesförderungen (9.000,00 EUR) und Landesförderungen (24.000,00 EUR) enthalten.

Somit ergibt sich im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis vor und nach Haushaltsrücklagen in der Höhe von -74.900,00 EUR und im Finanzierungshaushalt ein Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von -79.800,00 EUR.

Beschluss: Der GR beschließt den Abgang für das Finanzjahr 2024 für die GTS in der Höhe von -74.900,00 EUR im Ergebnishaushalt und -79.800,00 EUR im Finanzierungshaushalt (Budget 2024), im Verhältnis 12:2 (dafür waren: BGM Guntram Perdacher, I. Vbgm. Karl Fugger, II. Vbgm. Michael Hallegger, EGR Markus Schiller, GV Erich Olipitz, GR Robert Koller, EGRⁱⁿ Johanna Kleber, EGRⁱⁿ Elke Janach, GRⁱⁿ Annemarie Sitter, GR Boris Fugger, GR Pascal Klemenjak, GR Mario Kunčič).

Zu PKT 7 Beratung und Beschlussfassung betreffend "Stellenplanverordnung 2024-Zahl: 11-0/2023-01"

NK/GR/13122
023/007

Der Stellenplan der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental für das Jahr 2023 wurde gemeinsam mit dem Gemeindeservicezentrum evaluiert und bewertet. Aus dieser Evaluation ergeben sich keine wesentlichen Anpassungen. Die Planstellen bleiben in Summe gleich, lediglich erfolgt eine Aufteilung einer Planstelle mit dem SW33 (allgemeine Verwaltung) in 25 und 75%. Die BRP-Punkteobergrenze wird eingehalten. Die Genehmigung erfolgt durch das Land Kärnten.

Beschluss: Der GR beschließt den Stellenplan 2024 mittels Verordnung, Zahl: 011-0/2023-01 mit Inkrafttreten 01.01.2024, einstimmig.

Zu PKT 8 Beratung und Beschlussfassung betreffend "Wasseranschlussbeitragsverordnung - GWVA: Tallach und Umgebung, St. Oswald/gGreuth und Rosenbach - Zahl: 8500/2023-02"

NK/GR/13122
023/008

Seitens des WV Faaker See erfolgte im Zuge der Sitzung des Vorstandes eine Anpassung der Wasseranschlussbeitragsgebühren ab 01.01.2024 auf 2.300,00 EUR. Aufgrund dieser Anpassung wäre auch die gegenständliche VO der Gemeindewasserversorgungsanlage anzupassen, da auch dort die letztmalige Anpassung dieses Gebührensatzes im Jahr 2006 ohne Indexierung etc. erfolgte. Es wird daher auch eine Anpassung auf den Gebührensatz von 2.300,00 EUR inkl. Ust. Pro BWE ab 01.01.2024 vorgeschlagen.

Die gegenständliche VO mit der Zahl: 8500/2023-02 ist als Beilage angeführt und seitens des Land Kärnten vorgeprüft und wurde im GV vom 16.05.2023

vorberaten. Die gegenständliche VO gilt für den Versorgungsbereich Tallach und Umgebung, St. Oswald/Greuth und Rosenbach.

Beschluss: Der GR beschließt die Anpassung der Wasseranschlussbeitragsverordnung 2023 (Bereich Tallach und Umgebung, St. Oswald/Greuth und Rosenbach), Zahl: 8500/2023-02 mit 01.01.2024 mit einem Bewertungssatz je BWE auf 2.300,00 EUR (inkl. Ust) anzupassen, einstimmig.

Zu PKT 9 Berichte

der TO

NK/GR/13122 Der Bürgermeister:
023/009

Seitens des Bürgermeisters wird mitgeteilt, dass bereits konkrete Finanzierungsmöglichkeiten für die Baustufe 3 beim Bildungscampus erarbeitet wurden. Diese Baustufe umfasst die Errichtung neuer Klassenräume, Fachräume usw. Die Finanzierung erfolgt zum einen durch staatliche Fördermittel, die erfolgreich akquiriert wurden. Weiters hält er fest, dass es ihm ein großes Anliegen ist, die Bildungseinrichtungen in der Gemeinde kontinuierlich zu verbessern und auszubauen.

Es wurde erneut nach Personal gesucht, und die Stelle als Finanzverwalterin wurde erneut ausgeschrieben. Die Kollegen in der Kasse werden die Aufgaben der Finanzverwalterin übernehmen, die im März in Karenz geht.

Weiters wird von Bürgermeister festgehalten, dass Frau Jennifer Hartinger im Bereich Finanzverwaltung/Kasse aufgenommen, da die Finanzverwaltung mit Anfang März in Karenz geht. In der allgemeinen Verwaltung wird ab dem 08.01.2024 Frau Anna Melicha erwartet. Außerdem wird Herr Sandro Mayer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden das Gemeindeamt unterstützen.

I. Vbgm. Karl Fugger:

Die Details zur Schneeräumung, Salzstreuung und den Bereitschaftsdiensten wurden bei der Beschneigungssitzung besprochen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

II. Vbgm. Michael Hallegger:

Weitere Photovoltaik-Anlagen werden im kommenden Jahr an den gemeindeeigenen Gebäuden installiert. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung erneuerbarer Energie und Nachhaltigkeit.

GV Franz Fugger:

Seitens GV Franz Fugger, dem Kulturreferent wird festgehalten, dass der Adventmarkt in St. Jakob i. Ros. wieder am Kulturhausplatz stattfinden wird. Er freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit im kommenden Jahr.

GV Erich Olipitz:

Der Bienenlehrpfad ist ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz und zur Sensibilisierung für die Bedeutung von Bienen für unsere Ökosysteme. Er bedankt sich für die Unterstützung und die Möglichkeit, das Bewusstsein für den Schutz von Bienen und anderen Bestäubern zu stärken.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende allen Anwesenden für das Erscheinen und schließt die heutige Besprechung um 19:37 Uhr.

Der Protokollprüfer:
I. Vbgm. Karl Fugger

Der Protokollprüfer:
II. Vbgm. Michael Hallegger

Die Schriftführerin:
Nina Kogoj



Der Vorsitzende:
Guntram Perdacher

Der Leiter des inneren Dienstes:
Mag. (FH) Marius Egger, MA

INHALTSVERZEICHNIS

des Gemeinderates vom 13.12.2023

Niederschrift	1
Zu PKT 1.....	2
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	2
Zu PKT 2.....	3
Bestellung des Protokollprüfers	3
Zu PKT 3.....	3
Bericht Kontrollausschuss	3
Zu PKT 4.....	3
Beratung und Beschlussfassung betreffend "Umwidmungsanregungen 2022"	3
Zu PKT 5.....	31
Beratung und Beschlussfassung betreffend "Änderung Eröffnungsbilanz"	31
Zu PKT 6.....	31
Beratung und Beschlussfassung betreffend "Voranschlagsverordnung 2024 - Zahl: 900-2/2023-03"	31
Zu PKT 7.....	35
Beratung und Beschlussfassung betreffend "Stellenplanverordnung 2024- Zahl: 11-0/2023-01"	35
Zu PKT 8.....	35
Beratung und Beschlussfassung betreffend "Wasseranschlussbeitragsverordnung - GWVA: Tallach und Umgebung, St. Oswald/gGreuth und Rosenbach - Zahl: 8500/2023-02"	35
Zu PKT 9.....	36
Berichte.....	36